Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 6236.) Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Bezugnahme auf Artikel 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. für Unser Jadegebiet, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Steuer von zwei Thalern für den Zentner.

§. 2.

a) Die Herstellung oder Raffinirung von Salz ist nur in Anstalten gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirke sich die Anstalt befindet, vorher angemeldet worden ist.

Diese Anmeldungspflicht trifft auch Fabriken, in welchen Kochsalz im reinen oder unreinen Zustande im Wege eines chemischen Prozesses als Nebenprodukt gewonnen wird.

b) Es wird der obersten Verwaltungsbehörde vorbehalten, die Bedingungen, unter welchen der Betrieb in solchen Anstalten gestattet werden soll, festzusetzen und diejenigen Einrichtungen vorzuschreiben, welche Behufs der Steuer-Entrichtung und Erhebung, sowie Behufs der steuerlichen Kontrole und der Verhütung von Defrauden erforderlich zu erachten sind.

§. 3.

Die Einfuhr von Salz aus anderen Staaten ist verboten, insofern dieselben mit dem Herzogthum Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehen, ebenso die Einfuhr aus dem Freihafen Brake.

Es kann jedoch die Einfuhr fremden Salzes für gewerbliche, landwirthschaftliche und medizinische Zwecke unter den Behufs der Kontrole erforderlich erachteten Bedingungen und gegen eine angemessene Kontrolgebühr gestattet werden.

§. 4.

Die Durchfuhr von Salz ist nur nach besonderer Erlaubniß unter Steuerkontrole gestattet.

§. 5.

Die Ausfuhr von Salz in andere, nicht zum Zollverein gehörende Staaten, in den Freihafen Brake und in die dem Zollvereine nicht angeschlossenen Oldenburgischen und Hannoverschen Gebietstheile ist frei.

§. 6.

Was in den §§. 3. 4. und 5. hinsichtlich des Salzes bestimmt ist, gilt auch von allen Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Es bleibt der Steuerbehörde vorbehalten, hierunter weitere Ermäßigungen eintreten zu lassen.

§. 7.

Von der Salzsteuer ist befreit:

1) das Salz, welches unter steuerlicher Kontrole aus dem Steuergebiete ausgeführt wird.

   Die Ausfuhr muß über eine zu der betreffenden Abfertigung befugte Zoll- oder Steuerstelle geschehen.

   Der Ausfuhr des Salzes steht die Einbringung desselben in einer öffentlichen Niederlage gleich. Das auf einer solchen Niederlage aufgenommene Salz darf jedoch gegen Entrichtung der Steuer von zwei Thalern für den Zentner zur inländischen Konsumtion zugelassen, oder nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 2. und 3. steuerfrei verabfolgt werden;

2) das für landwirthschaftliche, gewerbliche oder Medizinal-Zwecke bestimmte Salz, sofern es

   a) entweder in einer von der Steuerbehörde genehmigten Weise unter Aufsicht eines Steuerbeamten für Menschen ungenießbar gemacht wird, oder

   b) unter steuerlicher Aufsicht zu der bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt;

3) das zum Salzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr in das nicht zollvereinsländische Ausland bestimmt sind, verwendete Salz, im Falle die Verwendung und Ausfuhr unter steuerlicher Kontrole geschieht.

§. 8.

§. 8.

Der Verkehr mit versteuertem oder im denaturirten Zustande steuerfrei abgelassenem Salze, sowie der Transport desselben unterliegt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole.

1) Beim Verkehre im Grenzbezirke finden die §§. 83. ff. der Zoll-Ordnung und die Vorschriften über die Legitimation des Salzverkehrs im Grenzbezirke Anwendung; jedoch sollen Salztransporte im Gewichte bis zu zehn Pfund bis weiter der Legitimationsschein-Kontrole nicht unterworfen sein.

2) Transporte, auf welchen das Zollvereins-Ausland berührt wird, unterliegen den Vorschriften über Abfertigung von Waarensendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren.
   Bei Salzbezügen aus Hannoverschen Salinen dienen die von dem betreffenden Salzsteuer-Amte denselben beigegebenen Versendungs-Begleits-Deklarationsscheine zur Legitimation.

3) Es wird der Steuerbehörde vorbehalten, für Salztransporte über einen halben Zentner die in den §§. 93. bis 97. der Zollordnung näher bestimmte Kontrole im Binnenlande unter Bedrohung derjenigen, welche nicht gehörig legitimirte Salztransporte führen, mit der Salzsteuer-Defraudationsstrafe, örtlich oder allgemein einzuführen, andererseits aber auch die Kontrole im Grenzbezirke (Ziffer 1.) nach Ermessen zu erleichtern.

4) Wegen des Hausirens mit Salz im Grenzbezirke finden die Bestimmungen des §. 91. der Zollordnung Anwendung.

5) Den Zoll- und Steuerbeamten stehen bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Salzladungen die in den §§. 106. und 110. der Zollordnung denselben beigelegten Kontrol- und Revisionsbefugnisse zu.

§. 9.

Wer Salz oder salzhaltige Stoffe, deren Einfuhr verboten ist, einführt, soll mit der Konfiskation des Gegenstandes der Kontrebande und mit einer der vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommenden Geldstrafe, welche aber niemals unter zehn Thaler betragen soll, bestraft werden. Außerdem ist die Steuer mit zwei Thalern für den Zentner Salz zu entrichten.

§. 10.

Auf die Uebertretungen dieser Verordnung, namentlich auf die Salz-Kontrebanden und Salzsteuer-Defrauden finden die gesetzlichen Bestimmungen, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, beziehungsweise die allgemeinen Strafgesetze und die über das Verfahren in Zoll- und Steuer-Strafsachen bestehenden Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die bezüglich der Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten erlassenen Vorschriften bleiben unverändert in Kraft.

§. 12.

Es soll diese Verordnung mit dem 1. Januar 1866. an die Stelle der Großherzoglich Oldenburgischen Verordnung vom 20. Dezember 1853., die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffend, sowie des Gesetzes vom 1. Juli 1861., die Salzsteuer im Jadegebiete betreffend, treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6237.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6. Januar 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und auf den Antrag des Staatsministeriums für den Bereich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Von dem am 1. Januar 1866. im Jadegebiete vorhandenen, nach dem bisherigen Steuersatze versteuerten Salze soll eine Nachsteuer von Einem Thaler siebenzehn und einem halben Groschen für den Zentner erhoben werden.

§. 2.

§. 2.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber des Salzes verpflichtet. Letzteres haftet für die Nachsteuer nach Maaßgabe des §. 16. des Zollgesetzes.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Salzvorräthe eines jeden befreit, jedoch nur bis zum Betrage von fünf und zwanzig Pfund für jede Haushaltung, oder, wenn diese aus mehr als fünf Personen besteht, bis zum Betrage von fünf Pfund für jede zu derselben gehörige Person.

§. 4.

Wer an eigenem Salze größere Vorräthe, als die im vorigen Paragraphen bezeichneten, besitzt, gleichviel ob er sie in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, imgleichen derjenige, welcher fremde Salzvorräthe in Besitz hat, muß davon binnen drei Tagen nach dem 1. Januar 1866. der mit der Erhebung der indirekten Steuern beauftragten Steuerstelle des Bezirks eine schriftliche Anzeige machen, welche das Gewicht des nachsteuerpflichtigen Salzes, den Ort der Lagerung, sowie den Namen und Wohnort des Ausstellers enthalten und von dem letzteren unterschrieben sein muß.

§. 5.

Personen, welche mit Salz Handel treiben, haben binnen derselben Frist entweder eine Erklärung, daß sie überhaupt kein der Nachsteuer unterworfenes Salz im Besitz haben, oder die im vorigen Paragraphen gedachte Anzeige schriftlich einzureichen.

Der gleichen Verpflichtung unterliegen alle diejenigen, welche zu einer solchen Anmeldung speziell aufgefordert werden.

§. 6.

Die Steuerverwaltung ist berechtigt, zur Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung binnen der ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1866. Revisionen eintreten zu lassen.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn der Verdacht entsteht, daß Personen, welche keine nachsteuerpflichtige Salzvorräthe angezeigt haben, dergleichen besitzen.

§. 7.

Die Inhaber der bei solchen Revisionen vorgefundenen Salzvorräthe sind verpflichtet, darüber, wann und woher sie solche bezogen haben, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Wird die Auskunft verweigert oder unrichtig gegeben, so soll das Salz als vor dem 1. Januar 1866. bezogen angesehen werden.

§. 8.

Den revidirenden Steuerbeamten sind die Salzvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufbewahrung von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Beamten nur unter Beobachtung der im §. 37. des Zollgesetzes für Hausvisitationen vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Der Inhaber von Salzvorräthen ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter, wenn er dergleichen besitzt, zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Nachsteuerpflichtige Salzvorräthe dürfen bis zu beendigter Revision, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 6. bestimmten Frist, ohne Erlaubniß der Steuerverwaltung nicht aus dem Hause und von dem Aufbewahrungsraume, in dem sie sich zur Zeit der Anmeldung befanden, entfernt werden.

Hiervon ausgenommen sind:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede vom 1. Januar 1866. an verkaufte Menge vor Aushändigung derselben abgesondert und unter Angabe des Käufers vom Verkäufer in ein dem revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzuzeigendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Inhabers, sowie im Geschäftsbetriebe desselben, der letztere Verbrauch unter der Bedingung, daß die verbrauchte Menge in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird.

Auch ist die Steuerverwaltung befugt, Salzbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 10.

Auf die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften finden die im §. 10. der heutigen Verordnung, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Unterlassung der Anmeldung nachsteuerpflichtigen Salzes und die Anmeldung einer zu geringen Menge sind als Defrauden zu bestrafen.

§. 11.

Die nach der Anzeige des Inhabers, eventuell auf Grund des Revisionsbefundes festzustellenden Nachsteuerbeträge sind, nachdem dieselben dem zur

Zah=

Zahlung Verpflichteten bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an die Steuerstelle des Bezirks zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern können gegen Sicherheitsleistung angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden.

§. 12.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem für die rückständigen indirekten Steuern vorgeschriebenen Wege geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6238.) Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Bezugnahme auf Artikel 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. für Unser Jadegebiet auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligten Substanzen bereiteten Branntwein wird in der Art erhöht, daß

a) der allgemeine Steuersatz 2 Sgr. 5½ Pf.,

b) der ermäßigte Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien während der Zeit vom 1. November bis zum 16. Mai einschließlich 2 Sgr. ½ Pf.

für jede 20 Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße betragen soll.

 §. 2.

§. 2.

Die bei der Ausfuhr von Branntwein gewährte Vergütung wird künftig auf 9 Pf. für jedes Quartier zu 50 Prozent nach Tralles — für die Ohm zu 160 Quartier auf 4 Rthlr. — erhöht.

§. 3.

Die Uebergangsabgabe von dem aus anderen mit dem Herzogthume Oldenburg hinsichtlich des Ertrags von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten eingehenden Branntwein wird auf 6 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. für jede Ohm von 160 Quartier Branntwein zu 50 Prozent nach Tralles erhöht.

§. 4.

Die in den vorstehenden §§. 1. bis 3. erlassenen Bestimmungen treten vom 1. Januar 1866. in Wirksamkeit, und werden die für das Herzogthum Oldenburg erlassenen und im Jadegebiete noch in Kraft befindlichen entgegenstehenden Bestimmungen

der Verordnung vom 28. Dezember 1853., betreffend die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation,

der Verordnung vom 31. Dezember 1853., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, und

der Verordnung vom 31. Dezember 1853., betreffend die Uebergangsabgabe von den der innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen,

mit diesem Tage außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).